

PROTOKOLL

Männer-Chor Beimwil

Unter dem 28. Januar 1914 wurde von mehreren Gesangsfreunden in Beimwil der Beschluss gefasst, einen Männer-Gesangverein zu gründen. An dieser ersten Versammlung waren 10 an der Zahl die sich alle erklärten, als Aktivmitglieder diesem Vereine beizutreten & nach Kräften mitzuwirken. Es wurde zur Erstellung von Statuten ein Ausschuss gewählt. An der darauffolgenden Versammlung am 5. Februar 1914 wurden folgende Statuten angenommen & von allen beigetretenen Aktivmitgliedern unterzeichnet worden.

Statuten.

1. Unter dem Namen „Männerchor“ besteht in Beimwil ein Verein.
Sein Zweck ist die Pflege & Förderung des Gesanges & des geselligen Lebens unter

seinen Mitgliedern zu Gesangesfreunden.

II. Organisation

2. Der Verein besteht aus Aktiv- - Passiv- & Ehrenmitgliedern.
3. Für die Leitung der Vereinsangelegenheiten & Handhabung guter Ordnung besteht ein Vorstand, welcher gewöhnlich auf die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt wird. Derselbe besteht aus 5 Mitgliedern: dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Actuar, Cassier & dem Dirigenten. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die Wahl für zwei Jahre anzunehmen.
4. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes, der General- & übrigen Versammlungen. Er ordnet die Vorstandssitzungen an so oft er es für nötig findet, oder 3 Vorstandsmitglieder es verlangen & führt mit dem Actuar die rechtsgültige Unterschrift im Namen des Vereins & des Vorstandes.
Der Actuar Vizepräsident hat im Falle der Präsident verhindert wird an Vorstandssitzungen & Vereinsversammlungen teilzunehmen dessen Funktionen zu übernehmen & ist zu dieser Zeit an die Spitze des Vereins gestellt.
Der Actuar führt die Protokolle des Vorstandes,

der General & übrigen Versammlungen sowie die anderweitigen schriftlichen Arbeiten.

Der Cassier besorgt das gesamte Rechnungswesen des Vereins im Einverständnis des Vorstandes & stellt der ordentlichen Generalversammlung alljährlich Rechnung; er besorgt im weiteren das gesamte Kassenwesen & ist für alle im anvertrauten Gelder & Wertpapiere etc. x. persönlich verantwortlich.

Der Dirigent leitet die Gesangsübungen & sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für passende Auswahl des Gesangstoffes.

Bei den Verhandlungen des Vorstandes hat er beratende Stimme.

5. Zur Gültigkeit der Verhandlungen des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern nötig.

6. Der Verein in seiner Gesamtheit bildet die Generalversammlung. Dieselbe tritt ordentlichweise anfangs jedes Jahres (erstes Vierteljahr) zusammen & hat folgende Praktanden zu erledigen:

a. Rechnungsablagen samt Bericht der Revisoren;

b. Wahl des Vorstandes & der aus 3 Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungscommission

c. Wahl des Dirigenten & Festsetzung dessen Besoldung.

d. Behandlung allfälliger weiteren Praktanden.

7. Die abzuhaltenden Anlässe & deren

Programme werden gewöhnlich auf Vorschlag
des Vorstandes durch die Aktivmitglieder
definitiv festgesetzt.

8. Die Generalversammlung kann Personen, die
sich um den Verein in besonderer Weise
verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern
ernennen & sind von der Bezahlung der
Jahresbeiträge frei & können eventuell
Beiträge leisten nach Belieben.
9. Allen verstorbenen Aktiv- Passiv & Ehren-
mitgliedern welche in Beirath beerdigt werden
wird durch Jubelgesang die letzte Ehre erwiesen.
Versäumt ein Aktivmitglied obige Teilnahme
ohne triftigen Grund, so verfällt selbes in
eine Fasse von Franken 5.
10. Die Vereinsrechnung soll alljährlich auf
den 31. Dez. abgeschlossen werden.
Für die Ausgaben müssen Belege vorliegen.
Die Rechnungsrevisoren haben die Pflicht,
Jahresrechnung, Inventar & allfällige
Rechtstitel zu prüfen & der General-
versammlung über deren Befund Bericht
zu erstatten.
11. Wer in den Verein als Aktiv oder Passiv-
mitglied aufgenommen werden will, hat
sich beim Präsidenten oder einem Vorstands-
mitglied anzumelden.
Aktivmitglieder müssen das 17. Lebensjahr
zurückgelegt haben.

12. Über die Aufnahme von Activmitgliedern entscheidet der Verein.
Dieselben haben sich vorher einer kurzen Prüfung durch den Dirigenten zu unterziehen.
Die Aufnahme von Passivmitgliedern geschieht durch den Vorstand; Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

IV. Finanzen.

13. Zur Bestreitung der nötigen Ausgaben des Vereins besteht eine Kasse. Dieselbe wird gebildet & unterhalten:
a. aus den Beiträgen der Activ & Passivmitgliedern;
b. aus dem Ertrag der öffentlichen Produktionen;
c. aus allfälligen Schenkungen & anderweitigen Einnahmen.
14. Die Activmitglieder bezahlen an die Vereinskasse einen jährlichen Beitrag, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird.
15. Die Passivmitglieder bezahlen an die Vereinskasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 2 welcher jeweils vor Neujahr zum Voraus zu bezahlen ist.
16. Die Activmitglieder sind zu regelmässigen Besuchen der Proben & musikalischen Aufführungen verpflichtet. Busse bei Unentschuldigtem

Wegbleiben von einer Probe 20 Cts.

Unbegründendes Wegbleiben (nach Verteilung der Rollen) vor Aufführungen wird mit Fr. 5 bis Fr. 10 geprügelt & haftet betreffendes Mitglied für allfälliger daraus entstehender Schaden.

17. Aktivmitglieder welche ohne triftige Gründe über welche der Vorstand zu entscheiden hat aus dem Vereine austreten haben zu Händen der Vereinskasse eine Busse von Franken zehn zu entrichten. Mitglieder welche volle 5 Jahre dem Verein tätig waren bezahlen bei ihrem Austritt die Hälfte von obiger Summe. Mitglieder mit 10 Jahren Leistung können ohne welche Busse zu entrichten frei austreten. Im Ubrigen hat jedes Aktivmitglied welches aus dem Verein auszutreten wünscht, schriftlich zu kündigen & zwar je auf 1. April oder 1. Oktober.
18. Dem Vorstande steht eine Kompetenzsumme von Franken 20 zu.

Allgemeine Bestimmungen.

19. Passiv & Ehrenmitglieder erhalten jährlich zu 2 Aufführungen je ein Freibillet.
20. Aktivmitglieder welche den Anordnungen des Vorstandes sowie den Befehlen des Dirigenten sich nicht unterziehen werden vom

Vorstände nach Ermessen geneigt,

21. Ein Mitglied, das den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder die Ehre & die Interessen des Vereins böswillig verletzt, kann von der Vereinsversammlung als Mitglied ausgeschlossen werden.
22. Austretende & ausgeschlossene Mitglieder haben allefällige rückständige Schulden an den Kassier zu entrichten, haben aber kein Recht mehr auf das Vereinsvermögen; dagegen haften sie für allefällige Schulden des Vereins, welche während der Zeit als sie Mitglieder waren kontrahiert worden sind ^{gemeinsam} mit den übrigen Vereinsmitgliedern.
23. Sämtliche Wahlen, Aufnahmen & Ausschlüsse von Mitgliedern sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen, sofern nicht anders beschlossen ist.
24. Zur Revision der Statuten ist die Zustimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder nötig; in allen übrigen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Activen. Wird wegen ungenügender Beteiligung eine zweite Generalversammlung notwendig, so entscheidet hierbei die absolute Mehrheit der Anwesenden.
25. Falls der Verein sich auflösen sollte, was nur geschehen kann, wenn die Activmitgliedzahl unter sechs sinkt, so soll über alles Vereinsvermögen & über dessen Verwendung nach von einer letzten vorausgehender Vereinsversammlung

Beschluss gefasst worden.

26. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift zur Beachtung obiger Statuten.

27. Diese Statuten treten mit dem Tage ihrer Annahme durch den Verein in Kraft.

Also beschlossen in der Generalversammlung vom 5. Februar 1914.

Beimwil d. 5. Februar 1914.

Namens des Mairachse Beimwil: